

# **Personal- und Entschädigungsverordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Seeland-Lyss**

vom 21.09.2022

## Inhaltsverzeichnis

I.	Stellenplan	3
	Art. 1 Stellen mit Gehaltsklassenrahmen	3
II.	Stellen mit Stundenlohn	4
	Art. 2 Definition	4
	Art. 3 Stundenlohnansätze	4
III.	Spezialfachkräfte	5
	Art. 4 Definition	5
	Art. 5 Anstellungsmöglichkeit	5
IV.	Kirchenmusiker/-innen	5
	Art. 6 Definition	5
	Art. 7 Anstellung	5
	Art. 8 Honorar Solisten/-innen	5
	Art. 9 Honorar Organisten/-innen	6
	Art. 10 Gehalt Organisten/-innen	6
	Art. 11 Wirtschaftliche Entwicklung	6
	Art. 12 Familien- und Betreuungszulagen	7
	Art. 13 Sozialversicherungsbeiträge	7
	Art. 14 Honorarfestlegung	7
	Art. 15 Terminierung Arbeitseinsätze	7
	Art. 16 Abrechnung und Auszahlung	7
V.	Katechese	8
	Art. 17 Gehaltsordnung	8
VI.	Stellvertretung pfarramtliche Funktionen	8
	Art. 18 Externe Stellvertretungen	8
	Art. 19 Interne Stellvertretungen	8
VII.	Zulagen und Dienstaltersgeschenke	9
	Art. 20 Betreuungszulagen	9
	Art. 21 Dienstaltersgeschenke	9
	Art. 22 Zulagen Sonntagsarbeit	9
VIII.	Entschädigung Behördenmitglieder	10
	Art. 23 Definition	10
	Art. 24 Pauschalentschädigung	10
	Art. 25 Aufwandsentschädigung	11
IX.	Spesenentschädigungen	11
	Art. 26 Spesenpauschale	11
	Art. 27 Reisespesen	11
	Art. 28 Weitere Spesen	11
X.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
	Art. 29 Inkrafttreten	12

## I. Stellenplan

### Art. 1

Stellen mit  
Gehaltsklassenrahmen

Für Stellen, welche gemäss Art. 4 des Personalreglementes einem Gehaltsklassenrahmen zugeordnet sind, gilt folgender Richtwert für Anstellungen:

Stelle	Funktion/Anforderung	Richtwert
a) Pastoralraumleiter/-in oder Gemeindeleiter/-in	Pfarrer/leitender Priester oder Theologe/-in an Pfarrstelle mit Verantwortung der Leitung des Pastoralraums bzw. der Pfarrei	200 %
b) Priester	Priester als Stellvertreter der Pfarrstelle mit pastoraler Verantwortung im Pastoralraum oder Vikar oder mitarbeitender Priester	30 %
c) Leitungsassistentz	Fachperson mit beschränktem Auftrag und Verantwortung	100 %
d) Pfarreiseelsorger/-in	Theologe/-in mit beschränktem Auftrag und Verantwortung	200 %
e) Katechet/-in	mit Diplom RPI	100 %
f) Katechet/-in	mit Diplom Formodula	250 %
g) Verwalter/-in	Kaufmännische Grundausbildung zur Führung der Sekretariate Kirchengemeindeversammlung und -gemeinderat	100 %
h) Finanzverwalter/-in	Kaufmännische Grundausbildung und Weiterbildung auf Stufe Berufsprüfung/eidg. Fachausweis, Verantwortung für Finanzverwaltung	60 %
i) Sekretär/-in	Kaufmännische Grundausbildung, standardisierte Sekretariatsaufgaben	250 %
j) Sakristan/-in	mit Vollausbildung	40 %
k) Sakristan/-in	Ohne oder mit teilweiser Ausbildung	20 %
l) Hauswart/-in	Technische Grundausbildung	100 %
m) Hausdienstmitarbeiter/-in	Ohne oder mit teilweiser Ausbildung	135 %
n) Mitarbeiter/-in Reinigungsdienst	Ohne oder mit teilweiser Ausbildung	15 %
o) Chorleiter	Musikalische Aus- und Weiterbildung	10 %
p) Organisten/-innen	Musikalische Aus- und Weiterbildung	60 %

## II. Stellen mit Stundenlohn

### Art. 2

#### Definition

Stellen oder berufliche Tätigkeiten, welche unter einem Beschäftigungsgrad von 10 % liegen, werden im Stundenlohn angestellt resp. entschädigt, wenn sie damit nicht schlechter gestellt sind als mit der minimalen Gehaltseinreihung nach Art. 4 Personalreglement.

### Art. 3

#### Stundenlohnansatz

<sup>1</sup> Der Stundenlohnansatz für Stellen und weitere berufliche Tätigkeiten zugunsten der Kirchgemeinde wird durch den Kirchgemeinderat festgelegt. Der Ansatz soll nicht unter den üblichen Ansätzen des Arbeitsmarktes liegen.  
Ansatz ab 01.05.2022: Fr. 35.00/Stunde

#### Feiertagsentschädigung und Anteil 13. Monatslohn

<sup>2</sup> Die Stundenlohnansätze verstehen sich inklusive Feiertagsentschädigung und Anteil 13. Monatslohn.

#### Ferienzuschlag

<sup>3</sup> Der Ferienzuschlag ist im Stundenlohnansatz nicht enthalten und wird zusätzlich vergütet. Bis zum 50. Altersjahr beträgt dieser 10.64 % (bei 5 Wochen Ferien), ab dem 50. Altersjahr 13.04 % (bei 6 Wochen Ferien).

#### Wirtschaftliche Entwicklung

<sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat kann den Stundenlohn der wirtschaftlichen Entwicklung anpassen.

#### Sozialversicherungsbeiträge

<sup>5</sup> Bei den nach Art. 2 dieser Verordnung angestellten Personen werden die jeweils geltenden Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht.

### III. Spezialfachkräfte

#### Art. 4

Definition Spezialfachkräfte, welche für temporär bestimmte Projekte beigezogen werden müssen und deren Tätigkeiten spezielle Qualifikationen voraussetzen (Baufachleute, IT-Fachkräfte, Rechtsanwälte etc.) werden grundsätzlich nach Art. 394 ff. OR verpflichtet und nach branchenüblichen Ansätzen entschädigt.

#### Art. 5

Anstellungsmöglichkeit Wo eine Anstellung notwendig und sinnvoll sein kann, bestimmt der Kirchgemeinderat die Einzelheiten eine Anstellung unter Berücksichtigung branchenüblicher Gegebenheiten. Vorausgesetzt bleiben die hierfür notwendigen Budget- oder Verpflichtungskredite.

### IV. Kirchenmusiker/-innen

#### Art. 6

Definition <sup>1</sup> Als Kirchenmusiker/-innen gelten Organisten/-innen, Solisten/-innen und Chorleiter/-innen.

Formationen <sup>2</sup> Das Engagement von Formationen erfolgt nach Art. 394 ff. OR und wird nicht in dieser Verordnung geregelt.

#### Art. 7

Anstellung <sup>1</sup> Kirchenmusiker/-innen, die regelmässig (das heisst an 12 oder mehr Anlässen pro Kalenderjahr) Leistungen erbringen, werden grundsätzlich nach Art. 319 ff. OR mit Einzelarbeitsvertrag und nach Personalreglement angestellt.

Auftrag <sup>2</sup> Kirchenmusiker/-innen, welche unregelmässig bzw. selten (das heisst an weniger als 12 Anlässen pro Kalenderjahr) Leistungen erbringen, werden grundsätzlich nach Art. 394 ff. OR verpflichtet.

#### Art. 8

Honorar Solisten/-innen <sup>1</sup> Solisten/-innen, welche ihre Leistungen im Sinne eines einfachen Auftrages im Sinne von Art. 394 ff. OR erbringen, werden entsprechend ihrer musikalischen Aus- und Weiterbildung mit einem vorgängig zu vereinbarendem Honorar entschädigt. Auf die jeweiligen finanziellen Verhältnisse der Kirchgemeinde ist Rücksicht zu nehmen.

Weitere Auslagen <sup>2</sup> Sofern nichts anderes vereinbart, sind im vereinbarten Honorar alle Auslagen und Unkosten enthalten.

### Art. 9

Honorar Organisten/-innen <sup>1</sup> Organisten/-innen, welche ihre Leistungen im Sinne eines einfachen Auftrages nach Art. 394 ff. OR erbringen, werden für einen Einsatz an einem Tag mit drei Aufwandstunden entschädigt. Erfolgt am gleichen Wochenende ein weiterer Einsatz mit gleichem Programm, erhöht sich der Aufwand auf fünf Stunden und wird gesamthaft als ein Einsatz angesehen.

<sup>2</sup> Zur Bestimmung der Höhe des individuellen Stundenansatzes wird auf die Einreihung in die Gehaltsordnung des Kantons Bern (Gehaltsklassentabellen mit 80 Stufen und degressivem Gehaltsaufstieg) abgestellt:

Bezeichnung	Qualifikationsniveau	Gehaltsklasse
Mitarbeiter Kirchenmusik (Student/-in)	Ohne Ausbildungsabschluss	GK 9
Organist/-in, Chorleiter/-in, mit Ausweis oder Zertifikat (Laienmusiker/-in)	Vorprofessionelle Qualifikation	GK 15
Organist/-in, Chorleiter/-in mit Diplom, zusätzlich zu Master Klavier (Berufsmusiker/-in)	Reduzierte professionelle Qualifikation	GK 19
Organist mbA (Master), Chorleiter/-in mbA (Master), Kantor/-in	Höhere und professionelle Qualifikation	GK 21

Im individuellen Stundenansatz sind der Anteil 13. Monatslohn sowie die Feiertagsentschädigung enthalten. Der Ferienzuschlag wird zusätzlich vergütet und beträgt bis zum 50. Altersjahr 10.64% (bei 5 Wochen Ferien); ab dem 50. Altersjahr 13.04% (bei 6 Wochen Ferien).

Weitere Auslagen <sup>3</sup> Sofern nichts anderes vereinbart, sind im vereinbarten Honorar alle Auslagen und Unkosten enthalten.

### Art. 10

Gehalt Organisten/-innen Zur Bestimmung der Höhe des individuellen Gehaltes von Organisten/-innen mit Einzelarbeitsvertrag gelangen die Bestimmungen von Art. 12 Ziff. 2 der vorliegenden Verordnung zur Anwendung.

### Art. 11

Wirtschaftliche Entwicklung Der Kirchgemeinderat kann die Honorare gemäss Art. 11 und 12 sowie die Gehälter gemäss Art. 13 der wirtschaftlichen Entwicklung anpassen.

### Art. 12

- Anerkennung Abschlüsse <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann Richtlinien festlegen, welche Lehr- und Studienabschlüsse welcher Lehrinstitutionen für die Beurteilung des Qualifikationsniveaus anerkannt werden sollen, und er kann sich dabei an den Empfehlungen der Landeskirche des Kantons Bern orientieren.
- Beförderung aufgrund zusätzlicher Qualifikationen <sup>2</sup> Bei zusätzlich erworbener Qualifikationen kann durch den Kirchgemeinderat eine Neufestlegung der Gehaltsklasse beschlossen werden. Vorbehalten bleibt, dass die zusätzliche Qualifikation dem Stellenprofil entspricht.

### Art. 13

- Familien- und Betreuungszulagen Der Anspruch auf Familien- und Betreuungszulagen richtet sich nach dem jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### Art. 14

- Sozialversicherungsbeiträge Bei den nach Art. 10 Abs. 1 dieser Verordnung angestellten Kirchenmusiker/-innen werden die jeweils geltenden Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht.

### Art. 15

- Terminierung Arbeitseinsätze Die für die Organisation der Kirchenmusik zuständige Stelle teilt die Arbeitseinsätze semesterweise in Absprache mit den Angestellten ein. Die Mitteilung der Einsätze kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

### Art. 16

- Abrechnung und Auszahlung Die Finanzverwaltung stellt den Angestellten und Beauftragten die notwendigen Abrechnungsformulare für die Geltendmachung der geleisteten Einsätze zur Verfügung. Die Formulare sind durch die vorgesetzte Stelle visieren zu lassen und der Finanzverwaltung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung.

## V. Katechese

### Art. 17

Gehaltsordnung

<sup>1</sup> Zur Bestimmung der Höhe des individuellen Gehaltes erfolgt gemäss der Verordnung «Lohn und Einreihung» der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, welche sich an der Gehaltsordnung des Kantons Bern (Gehaltsklassentabellen mit 80 Stufen und degressivem Gehaltsaufstieg) orientiert:

Bezeichnung	Qualifikationsniveau	Gehaltsklasse
Katechten/ -innen	Mit Diplom	GK17 - GK18
Katechten/ -innen	Mit Fachausweis / HRU	GK13 - GK14

<sup>2</sup> Katechten/Katechtinnen in Ausbildung werden in die jeweilige Gehaltsklasse eingereiht.

Wirtschaftliche Entwicklung

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Gehaltshöhe der wirtschaftlichen Entwicklung anpassen.

## VI. Stellvertretung pfarramtliche Funktionen

### Art. 18

Externe Stellvertretungen

Die Entschädigung externer Stellvertretungen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigungen für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen des Kantons Bern (StEV).

### Art. 19

Interne Stellvertretungen

Interne Stellvertretungen werden über die bestehenden Arbeitsverhältnisse unter Anrechnung der Arbeitszeit abgegolten.



## VII. Zulagen und Dienstaltersgeschenke

### Art. 20

Betreuungszulagen

Die Angestellten erhalten neben den gesetzlichen Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) eine zusätzliche Betreuungszulage gemäss Personalgesetz des Kantons Bern. Die Betreuungszulage wird für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

### Art. 21

Dienstaltersgeschenke

<sup>1</sup> Den Angestellten wird erstmals nach zehn 10 Jahren, danach alle weiteren zehn Jahre sowie nach total 25 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Dieses beträgt bei vollamtlichen Angestellten (Beschäftigungsgrad von durchschnittlich 30 % über die letzten fünf Jahre) 1/12, bei nebenamtlichen Angestellten 1/13 des ermittelten Jahreslohnes der letzten fünf Jahre.

Freitage

<sup>2</sup> Dienstaltersgeschenke können nach Vereinbarung als Freitage bezogen werden.

### Art. 22

Zulagen Sonntagsarbeit

Sakristane und Hausdienstangestellte erhalten für Arbeitsleistungen an Sonntagen eine Zulage von 50 %. Bei einer Anstellung im Stundenlohn wird die Zulage als Zuschlag zum Stundenlohn ausgerichtet, bei einer Festanstellung durch entsprechende Arbeitszeitgutschrift.

## VIII. Entschädigung Behördenmitglieder

### Art. 23

Definition

Als Behördenmitglieder gelten Personen, welche für die nachfolgend aufgeführten Funktionen und Tätigkeiten von einem Organ der Kirchgemeinde gewählt sind oder dieses von Amtes wegen ausüben und die dafür nicht im Rahmen eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses von der römisch-katholischen Kirchgemeinde Seeland-Lyss oder von Dritten entschädigt werden.

### Art. 24

Pauschalentschädigungen

<sup>1</sup> Die nachfolgend in Abs. 3 bis 5 festgelegten Pauschalentschädigungen decken sämtliche zeitlichen Aufwendungen (Sitzungsvorbereitung und -teilnahme, Aktenstudium, Recherchen etc.) im Zusammenhang mit den ordentlichen Aufgaben der bezeichneten Funktionen ab.

Nicht enthaltene Leistungen

<sup>2</sup> Nicht darin enthalten sind Spesen sowie für nachweislich erbrachte zeitliche Aufwendungen, welche die ordentlichen Aufgaben der entsprechenden Funktionen deutlich überschreiten. Wo sie für das Kalenderjahr festgelegt sind, erfolgt beim Austritt aus der Behörde während des Kalenderjahres eine marchzählige Abrechnung.

Kirchgemeinderat

<sup>3</sup> Die Pauschalentschädigungen für die Mitglieder des Kirchgemeinderates betragen pro Jahr wie folgt:

Bezeichnung	Betrag
Präsidium	CHF 10'000.00
Vize-Präsidium	CHF 3'500.00
Mitglieder	CHF 2'500.00

Präsidien ständiger  
Kommissionen

<sup>4</sup> Die Pauschalentschädigungen für die Präsidien der ständigen Kommissionen betragen pro Jahr wie folgt:

Bezeichnung	Betrag
Kommission humanitäre Hilfe	CHF 1'000.00
Kommission Kirche und Gesellschaft	CHF 1'000.00
Liegenschaftskommission	CHF 1'000.00
Weitere (Kommunikationskommission etc.)	CHF 1'000.00

Präsidien nichtständiger  
Kommissionen

<sup>5</sup> Die Pauschalentschädigungen für die Präsidien der nichtständigen Kommissionen betragen pro Jahr wie folgt:

Bezeichnung	Betrag
Spezialbaukommission	CHF 2'000.00
Weitere	CHF 1'000.00

### Art. 25

Aufwandsentschädigung	<sup>1</sup> Delegierte, ausserordentliche Behördenarbeit, welche nicht in den Entschädigungen gemäss Art. 25 abgegolten wird wie ausserordentliche Besprechungen mit Dritten, Vertretungen in/bei externen Gremien etc. wird auf detaillierte Abrechnung hin jeweils auf Ende eines Jahres entschädigt.
Ansatzhöhe	<sup>2</sup> Der Stundenansatz beträgt CHF 50.00.
Wirtschaftliche Entwicklung	<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann den Stundenansatz der wirtschaftlichen Entwicklung anpassen.

## IX. Spesenentschädigungen

### Art. 26

Spesepauschale	<sup>1</sup> Für die Teilnahme an ordentlichen, protokollierten Sitzungen von Organen der Kirchgemeinde erhalten Behördenmitglieder eine Spesepauschale von CHF 80.00. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Auslagen (Fahrspesen, Parkierung etc.) abgegolten.
----------------	---

### Art. 27

Reisespesen	<sup>1</sup> Für Fahrten mit dem privaten Fahrzeug im Auftrag der Kirchgemeinde werden den Angestellten CHF 0.70 pro Kilometer Reisespesen ausbezahlt. Behördenmitglieder erhalten Reisespesen ausbezahlt, sofern diese nicht bereits gemäss Art. 28 abgegolten worden sind.  <sup>2</sup> Für Fahren mit dem öffentlichen Verkehr werden die Kosten für ein Billet 2. Klasse auf der entsprechenden Strecke vergütet, unabhängig persönlicher Abnehmensvergünstigungen.
-------------	--

### Art. 28

Weitere Spesen	<sup>1</sup> Kosten auswärtiger Verpflegung sowie weitere Aufwendungen (Kurskosten, Parkierung etc.) werden nach effektiven Kosten vergütet, wenn diese zwingend zur Erfüllung der Tätigkeit im Dienste der Kirchgemeinde angefallen und von der zuständigen Stelle genehmigt worden sind.
Maximalansätze	<sup>2</sup> Als Maximalansätze gelten zum im Zeitpunkt des Spesenanfalls die gültigen Vorgaben und Ansätze des Kantons Bern.
Pauschalspesen	<sup>3</sup> Aus Effizienz- und Abrechnungsgründen können Angestellten anstelle der effektiven Kosten monatliche Pauschalspesen ausbezahlt werden.

## X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 29

- Inkrafttreten <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend per 01. Mai 2022 in Kraft.
- Aufhebung <sup>2</sup> Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere die Personal- und Entschädigungsverordnung vom 12.12.2014 und die Änderungen vom 23.03.2022, die Kirchenmusik-Entschädigungsverordnung vom 18.08.2016 sowie die Weisungen «Entschädigung Katechese» vom 11.06.2014.

Der Kirchgemeinderat hat diese Verordnung beschlossen am 21. September 2022.

#### NAMENS DES KIRCHGEMEINDERATES

Die Präsidentin:



Patricia Lehmann

Der Sekretär:

  
Thomas Buchser

### Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung ist im Anzeiger Aarberg, im Anzeiger Büren und Umgebung, im Anzeiger Region Erlach und im Nidauer Anzeiger vom 06./07.10.2022 veröffentlicht worden.

Lyss, 10. November 2022

Der Sekretär:

  
Thomas Buchser